

Ihr kompetenter Partner für innovative Technologien

Elektro-Heldele GmbH | Heilbronner Straße 3 | 73037 Göppingen

Allgemeine Lieferbedingungen der Elektro - Heldele GmbH, Göppingen Stand 28.07.2014

Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich

- Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend: "Bedingungen") gelten für Verträge, die die Elektro Heldele GmbH, Verträge, die die Elektro - reidele Giller, Heilbronner Straße 3, 73037 Göppingen (nachfolgend: "Heldele") mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: "Käufer") über den Kauf und Lieferung von die Literaturg Informationstechnologie-, Tele-kommunikations- oder Elektroanlagen, einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität (nachfolgend einheitlich: "Anlagen") abschließt (nachfolgend: "Kaufverträge"). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrags, der durch die Annahme des von Heldele unterbreiteten Angebots durch den Käufer zustande kommt.
- Abweichende Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Heldele nicht ausdrücklich widerspricht.
- ausdrucklich widerspricht.

 3 Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünftige Kaufverträge nicht, wenn Heldele vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingungen zur Verfügung stellt; dann gelten die geänderten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von Heldele schriftlich hersitätt worden um wirteren. Vertragsänderungen von Heldele schriftlich bestätigt werden, um wirksam
- Mit Freigabe dieser Bedingungen durch Heldele treten für die Zukunft sämtliche bisher von Heldele für Kaufverträge verwendeten Bedingungen außer Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt bereits wirksam abgeschlossenen Kaufverträge gelten jedoch die ihnen jeweils zugrunde liegenden älteren Bedingungen fod. liegenden älteren Bedingungen fort.

- Unterlagen Alle dem Käufer von Heldele zur Alle dem Käufer von Heldele zur Vorbereitung, Durchführung oder sonst im Zusammenhang mit dem Vertrag überlassenen Unterlagen (Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge u. ä.) bleiben Eigentum von Heldele und dürfen ohne Zustimmung von Heldele weder vervielfältigt noch an Dritte
- weitergegeben werden.
 Urheberrechtliche Verwertungsrechte an diesen Unterlagen stehen allein Heldele
- zu.
 Unterlagen des Käufers dürfen ausschließlich Mitarbeitern von Heldele, sowie Dritten, die Heldele mit der Lieferung der Anlage beauftragt hat, zugänglich gemacht werden. Im Übrigen gelten die Nrn. 2.1 und 2.2 dieser Bedingungen für Unterlagen des Käufers entersrechend entsprechend.

Umfang der Leistungspflicht; Nutzungsrechte

- Maßgebend für die Leistungspflicht von Heldele ist das vom Käufer angenommene Vertragsangebot von Heldele. Sofern nach Annah
- Annahme Sofern nach Annahme des Vertragsangebots einzelne Anlagenkomponenten nicht mehr lieferbar sind, ist es Heldele gestattet, diese durch zumindest gleichwertige andere zu ersetzen. Konstruktionsformänderungen bis zur Auslieferung bleiben im Übrigen vorbehalten, soweit die Anlage in ihrer Funktion nicht erheblich

Elektro-Heldele GmbH

Heilbronner Straße 3 | 73037 Göppingen Tel. +49 (0) 7161 96388-0 Fax +49 (0) 7161 96388-10 info@heldele-gp.de www.heldele-gp.de

- geändert wird und die Änderungen dem Käufer zumutbar sind.
- Der Käufer erhält das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die in der Anlage Der Standardsoftware zusammen mit der Anlage zu nutzen.

Installation, Wartung

- fachgerechte einschließlich sach-Installationsvorbereitung notwendiger Stromversorgung obliegt dem Käufer auf seine Kosten und ist rechtzeitig
- Kauter auf seine Kosten und ist rechtzeitig vor Anlieferung der Anlage durchzuführen. Die Installation wird von Heldele vorgenommen, wenn die Parteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Installation durch Heldele getroffen haben. Diese Vereinbarung ist nicht Gegenstand des Kaufvertrags und für sie allten diese Bedignungen nicht Diese gelten diese Bedingungen nicht. Diese gesonderte Vereinbarung regelt auch die Kostentragung für die Installation durch
- Heldele.

 4.3 Die Wartungsleistung durch Heldele setzt im Falle des Abschlusses eines gesonderten schriftlichen Wartungsvertrags unmittelbar nach erfolgter Installation ein, sofern im Wartungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen gelten insofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Heldele für die Anlagenwartung/Anlagenwartung 24 Stunden. Die Gewährleistungspflicht von Heldele nach diesen Bedingungen bleibt hiervon diesen Bedingungen bleibt hiervon
- unberührt.
 Heldele ist nicht für die technische oder rechtliche Möglichkeit zum Anschluss von Geräten anderer Hersteller an die von Heldele gelieferte Anlage verantwortlich.

Zahlungsbedingungen

- Alle im Kaufvertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden
- verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit Zubehör und Betriebsmaterial versandt werden, gelten die Preise ab Versandstation, außerdem zzgl. Porto, Verpackung und Versicherung. Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die jeweils gültigen Listenpreise und alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzios, sofern der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber Heldele in Verzug gerät. Es gelten dann stattdessen die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise von Heldele.
- Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise von Heldele. Erhöhen sich für Lieferungen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mehr als sechs Wochen nach Abschluss des Kaufvertrags die Anschaffungs oder Herstellungskosten der Anlage für Heldele nachweisbar, so ist Heldele berechtigt, dem Käufer gegenüber eine entsprechende Preiserhöhung Maßgebliche vorzunehmen. sind Kostenfaktoren Lohnkosten. Materialkosten und öffentliche Abgaben. Die Erhöhung ist in dem Maße zulässig, wie sich die Erhöhung der anteilig im Gesamtpreis enthaltenen Anschaffungs-und Herstellungskosten auf den Gesamtpreis für die Anlage auswirkt. In ihrer Preisanpassungserklärung wird Heldele gegenüber dem Käufer angeben, welche Kostenfaktoren sich erhöht haben und wie sich dies auf die Erhöhung des Kaufpreises auswirkt.
- Verzögert sich die Auslieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen um mehr als vier Monate über den im Kaufvertrag

- vorgesehenen Termin hinaus, so ist Heldele berechtigt, dem Käufer die zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Listenpreise in Rechnung zu stellen.
- 5.6 Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge an Ab Rechnungsdatum ohne Abzüge an Heldele zu zahlen. Bei Rechnungstellung und dem Käufer angezeigter Lieferbereitschaft von Heldele gilt dies auch dann, wenn die Lieferung aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund bisher unterblieben ist.
- 5.7 Die Geltendmachung Zurückbehaltungsrechts oder Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestnittenen Gegenansprücher unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.
- ausgeschlossen.
 Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen
 ganz oder teilweise in Verzug, kann
 Heldele Zinsen in Höhe von acht
 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt
- eines weitergehenden Schadens bleibt Heldele vorbehalten. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Vergütungsanspruch von Heldele durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann Heldele vor weiteren Leistungen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Heldele kann dem Käufer eine angemessene Frist kann dem Kaurer eine angemessene Frist setzen, in welcher er Zug um Zug gegen die Leistung von Heldele nach seiner Wahl die Vergütung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Heldele vom Vertrag

Gefahrübergang, Teillieferung

- 6.1 Wird die Anlage an den Käufer unter Einschaltung Dritter versandt, so erfolgt der Gefahrübergang, wenn Heldele die Anlage an den Dritten zum Zwecke der Beförderung übergeben hat. Dies gilt uch, wenn die Versendung durch eigene Mitarbeiter von Heldele erfolgt. Die Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers, zum Abschluss
- zu Lasten des Kaufers, zum Abschlüss einer Transportversicherung ist Heldele nicht verpflichtet. Wird durch das Verhalten des Käufers der Versand verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft durch
- Anzeige der Versandbereitschaft durch Heldele auf den Käufer über. Heldele ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zu Teillieferungen berechtigt.

- Lieferfristen, Verzug Liefertermine oder -fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von Heldele schriftlich bestätigt worden sind. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen Reine abweichenden vereinbarengen getroffen wurden, beginnen sie mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen
- eintreten.

 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch Heldele setzt stets voraus, dass der Käufer seinen vertraglichen Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Installationsvorbereitung und seinen sonstigen Mitwirkungspflichten, rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen

Sitz der Gesellschaft

Göppingen I HRB: Ulm 530363 Geschäftsführer: Adolf Heldele, Christoph Heldele, Frank Scheible Ust-ID-Nr: DE 145469196 Steuer-Nr: 2863001/01800

DE34 6105 0000 0000 0212 09 DE79 6009 0700 0628 3050 01 DE84 6005 0101 0008 7017 72 DE91 6106 0500 0302 5040 01 DE62 6103 0000 0000 0023 81

SWIFT-BIC

GOPSDE6G **SWBDESSXXX** SOLADEST GENODES1VGP MARRDEAL



Ihr kompetenter Partner für innovative Technologien

Elektro-Heldele GmbH | Heilbronner Straße 3 | 73037 Göppingen

Allgemeine Lieferbedingungen der Elektro - Heldele GmbH, Göppingen

direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Käufers ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von Heldele, um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum,

7.3 sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass Heldele vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.

.4 Überschreitet Heldele unverbindliche Liefertermine bzw. -fristen, so kann der Käufer Heldele schriftlich eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von sechs Wochen zur Ausführung der Leistung mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach Maßgabe von Nr. 10 zu fordern. Der Anspruch auf Erbringung der Leistung geht mit Ablauf der Frist unter. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es dann nicht, wenn Heldele bereits zuvor die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die fristgerechte Erbringung der Leistung von Heldele aus Gründen unterblieben ist, die der Käufer allein oder zumindest weit überwiegend, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von Heldele nicht zu vertretene Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

Ansprüche des Käufers bei Rechtsmängeln

3.1 Heldele tritt alle gegen den Hersteller der Anlage bestehenden Rechtsmängelansprüche an den Käufer ab. Rechtsmängelansprüche gegen Heldele nach den folgenden Bestimmungen kann der Käufer erst nach erfolgloser außergerichtlicher Inanspruchnahme des Herstellers geltend machen.

Herstellers geltend machen.

2 Heldele verpflichtet sich, die Anlage frei von Rechten Dritter, die der vertragsgemäßen Nutzung der Anlage entgegenstehen, zu überlassen.

entgegenstehen, zu überlassen.
8.3 Für den Fall, dass Dritte derartige Rechte geltend machen, wird Heldele die Anlage gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Käufer wird Heldele von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und Heldele sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Anlage gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Hat Heldele den Rechtsmangel nach diesen Bedingungen zu vertreten, ist Heldele verpflichtet, die dem Käufer entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, ist Heldele nach seiner Wahl berechtigt, a) durch geeignete Maßnahmen, die die vertragsgemäße Nutzung der Anlage beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltend-

b) die Anlage in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Elektro-Heldele GmbH

Heilbronner Straße 3 | 73037 Göppingen Tel. +49 (0) 7161 96388-0 Fax +49 (0) 7161 96388-10 info@heldele-gp.de www.heldele-gp.de Gelingt dies Heldele binnen einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist nicht, so ist der Käufer berechtigt, nach Maßgabe von Nr. 9.3, 9.12 und 9.14 vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen herabzusetzen; Nr. 9.6, 9.7 und 9.11 gelten entsprechend. Daneben kann der Käufer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gemäß den Bestimmungen in Nr. 10 dieser Bedingungen verlangen.

Ansprüche des Käufers bei Sachmängeln

Heldele tritt alle gegen den Hersteller der Anlage bestehenden Mängelansprüche an den Käufer ab. Mängelansprüche gegen Heldele nach den folgenden Bestimmungen kann der Käufer erst nach erfolgloser außergenichtlicher Inanspruchnahme des Herstellers geltend machen.

Im Falle der Mangelhaftigkeit der Anlage

9.2 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Anlage kann der Käufer nach Wahl von Heldele Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Verfügt die von Heldele gelieferte Anlage nicht über diejenigen Eigenschaften, deren Vorliegen der Käufer aufgrund öffentlicher Aussagen von Heldele, des Herstellers oder ihrer Gehilfen erwarten durfte, stehen dem Käufer die in Satz 1 genannten Rechte nur zu, wenn der Käufer nachweist, dass der Vertragsschluss zumindest teilweise auf diese Außerungen zurückzuführen ist. Eine solche Haftung ist ausgeschlossen, wenn Heldele diese öffentlichen Aussagen vor dem Vertragsschluss in gleichwertiger Weise berichtigt hat.

Weise berichtigt hat.

Hat der Käufer Heldele nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, oder schlägt die Nachbesserung zweimal oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Daneben kann er nach Maßgabe von Nr. 10 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn Heldele bereits zuvor die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Mangelhaftigkeit der Leistung allein oder zumindest in weit überwiegendem Maße, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von Heldele nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

Der Käufer wird bei der Eingrenzung von Mängeln mitwirken. Der Käufer ist verpflichtet, Heldele nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Mängeln, sowie sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann Heldele die Nacherfüllung verweigern.

Ist es Heldele entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel pur mit

1.5 Ist es Heldele entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist Heldele berechtigt, dem Käufer zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Käufer die Anlage vertragsgemäß nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Käufer unter diesen Umständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Soweit er Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz verlangen kann, ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berücksichtigen.

berucksichtigen.
6 Hat der Käufer Heldele wegen angeblicher Mängel der Anlage in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel besteht oder der Mangel auf einem Umstand beruht, der zur Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht berechtigt, so hat der Käufer, sofern er die Inanspruchnahme von Heldele zu vertreten hat, Heldele die für die Verifizierung des angeblichen Mangels angefallenen Sach- und Personalkosten zu ersetzen.

 Sofern der Käufer Mängelansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf etwaige weitere zwischen Heldele und dem Käufer bestehende Verträge.

9.8 Mängelansprüche bestehen nicht für Störungen, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, vertraglich nicht vorgesehener Betriebsmittel, Anbringung nicht durch Heldele genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von Heldele autorisierte Dritte entstanden sind. Ausgenommen von der Geltendmachung von Mängelansprüchen sind außerdem sämtliche dem natürlichen Verschleiß unterliegende Betriebsmittel.

9. Heldele übernimmt für den Fall, dass von ihr gelieferte Anlagen mit solcher Hardoder Software verbunden wird, die nicht von Heldele stammt, keinerlei Mängelhaftung für die Funktionsfähigkeit einer solchen Fremdhardware oder Fremdsoftware bei der Verbindung mit der

von Heldele gelieferten Anlage.

9.10 Heldele kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Käufer Heldele die vereinbarte Vergütung abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teiles (mindestens in Höhe des Dreifachen der erwarteten Mangelbeseitigungskosten) bezahlt hat.

bezahlt hat.
9.11 Fehlt der Anlage eine ausdrücklich
garantierte Beschaffenheit oder hat
Heldele einen Mangel der Anlage arglistig
verschwiegen, gelten die in den Nr. 9.1 bis
9.10 enthaltenen Beschränkungen der
gesetzlichen Mängelansprüche nicht und
Heldele haftet nach den gesetzlichen
Vorschriften.

Vorschriften.

9.12 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Anlage beim Käufer. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Handelns und für Ansprüche des Kunden auf Zahlung von Schadensersatz

des Kunden auf Zahlung von Schadensersatz.

9.13 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers bleiben unberührt.

9.14 Hat ein Verbraucher die mangelhafte

9.14 Hat ein Verbraucher die mangelhafte Anlage im Wege der Weiterveräußerung vom Käufer oder einem weiteren Erwerber erhalten, gelten die Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nach Nr. 9 nicht, wenn

ausschließlich Unternehmer an der Weiterveräußerung der Anlage an den Verbraucher beteiligt gewesen sind,

 (b) der Käufer als ein an der Weiterveräußerung des Vertrags-

Sitz der Gesellschaft

Göppingen I HRB: Ulm 530363 Geschäftsführer: Adolf Heldele, Christoph Heldele, Frank Scheible Ust-ID-Nr: DE 145469196 Steuer-Nr: 2863001/01800

IBAN

DE34 6105 0000 0000 0212 09 DE79 6009 0700 0628 3050 01 DE84 6005 0101 0008 7017 72 DE91 6106 0500 0302 5040 01 DE62 6103 0000 0000 0023 81

SWIFT-BIC

GOPSDE6G SWBDESSXXX SOLADEST GENODES1VGP MARBDE61



Ihr kompetenter Partner für innovative Technologien

Elektro-Heldele GmbH 1 Heilbronner Straße 3 1 73037 Göppingen

Allgemeine Lieferbedingungen der Elektro - Heldele GmbH, Göppingen

gegenstands beteiligter Unter-nehmer in Anspruch genommen worden ist und

der Käufer Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Anlage – einschließlich des Anspruchs auf einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der von ihm gegenüber seinem Vertragspartner zu tragenden Aufwendungen für die Mangelbeseitigung (§ 478 Abs. 2 BGB) – gegen Heldele geltend macht. In diesem Fall verjähren die Mängelansprüche des Käufers nicht vor Ablarf von zwei Mongelen nicht vor Ablarf von zwei Mongelen. nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die gegen ihn geltend gemachten Mängelansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre, nachdem Heldele die Anlage dem Käufer abgeliefert

10. Haftung

10.1 Heldele haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln, sowie für Schäden, die Heldele vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

10.2 Ebenso unbeschränkt haftet Heldele im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben Körmer oder Gesundheit.

Leben, Körper oder Gesundheit.

10.3 Heldele haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Heldele haftet für die durch die Verletzung

von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden Kardinalpflichten sind solche vertragswesentlichen grundlegenden Pflichten, die vertragswesenlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Käufers waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat Heldele Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die des vertragstypischen

Hohe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. 10.5 Für Datenverlust beim Käufer haftet Heldele nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.

Im Übrigen ist jegliche Schadens-ersatzhaftung von Heldele, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von Heldele in Fällen jegliche Haftung von Freidenschaften Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Betriehsstörungen, Streik, Betriebsstörungen, Streik, ng oder Lieferverzug des Aussperrung Herstellers.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Das Eigentum an der Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei Heldele. Auch nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises verbleibt das Eigentum an der Anlage so lange bei Heldele, bis alle durch Heldele gegenüber dem Käufer erworbenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vollständig erfüllt sind. Übersteigt der realisierbare Wert, der für Heldele bestehenden Sicherheiten, die bestehenden Sicherheiten, die Forderungen von Heldele um mehr als 10 %, so gibt Heldele auf Verlangen – gegenständlich nach Wahl von Heldele – insoweit überschießende Sicherheiten frei.

11.2 Im Fall des Zahlungsverzugs ist Heldele berechtigt, die Herausgabe der Anlage zu

verlangen, ohne vom Vertrag zurücktreten und dem Käufer das zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlte Entgelt zurückerstatten zu müssen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Anlage unverzüglich an Heldele herauszugeben, und Heldele ist Androhung vorheriger Verwertung berechtigt, verwertung berechtigt, den Kaufgegenstand zu verwerten und den Verwertungserlös auf bestehende Forderungen anzurechnen. Einen eventuell danach verbleibenden Resterlös abzüglich der Kosten der Rücknahme und der Verwertung kehrt Heldele an den Käufer aus. Der Käufer hat im übrigen die Pflicht, die Anlage während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und Heldele unverzüglich zu benachrichtigen, reidele unverziglich zu benachnichtigen, falls Dritte, beispielsweise durch Pfändungen, auf die Anlage zugreifen oder falls die Anlage beschädigt wird oder abhanden kommt. Verletzt der Käufer die hier genannten Pflichten erheblich, kann Heldele den Rücktritt vom erklären.

11.3 Eine Weiterveräußerung der Anlage ist dem Käufer nur erlaubt, wenn sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs des Käufers erfolgt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Anlage zu verpfänden oder zur Sicherung zu

zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

11.4 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Anlage mit allen Nebenrechten in Höhe der Heldele gegen den Käufer zustehenden Forderungen an Heldele ab. Heldele nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seine Zahlungsverzug des Käufers ist Heldele berechtigt, die Einziehungs-

solange er seine Zahlungsverzug des Käufers ist Heldele berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen.

11.5 Wird die Anlage mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, werden Heldele und der Käufer Miteigentümer der neuen Sache Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung des Kaufgegenstands erfolgt in Abweichung zu §§ 947, 950 BGB in der Weise für Heldele, dass Heldele stets das Miteigentum erwirbt, und zwar zu dem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswerts des Kaufgegenstands zum Verkaufswert der neuen Sache entspricht. Für die Veräußerung der neuen Sache gelten Nr. 11.1 bis 11.4 dieser Bedingungen entsprechend, jeweils bezogen und begrenzt auf den Miteigentumsanteil von Heldele.

12. Schlussbestimmungen

Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods

 11.04.1980).
 12.2 Erfüllungsort ist der Sitz von Heldele, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Göppingen. Satz 1 gilt nur, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist;

die Vereinbarung des Gerichtsstands Göppingen gilt darüber hinaus auch, wenn der Käufer bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der

Bundesrepublik Deutschland hat.

12.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder anderer Bestandteile des Kaufvertrags bedürfen der Schriftform.

des Kaufvertrags bedürfen der Schriftform. Gerügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrags, insbesondere dieser Bedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Kaufvertrags oder dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten ko Entsprechendes gilt auch für Schließung von Vertragslücken.

Elektro-Heldele GmbH

Heilbronner Straße 3 | 73037 Göppingen Tel. +49 (0) 7161 96388-0 Fax +49 (0) 7161 96388-10 info@heldele-gp.de www.heldele-gp.de

Sitz der Gesellschaft

Göppingen | HRB: Ulm 530363 Geschäftsführer: Adolf Heldele, Christoph Heldele, Frank Scheible Ust-ID-Nr: DE 145469196 Steuer-Nr: 2863001/01800

DE34 6105 0000 0000 0212 09 DE79 6009 0700 0628 3050 01 DE84 6005 0101 0008 7017 72 DE91 6106 0500 0302 5040 01 DE62 6103 0000 0000 0023 81

SWIFT-BIC GOPSDE6G **SWBDESSXXX** SOLADEST **GENODESIVGP** MARBDE61